

Cannabis – ein Fall für die Konnexität

Das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis“ erweist sich bei näherer Betrachtung als ein ziemliches Bürokratiemonster. Zwar verspricht der Gesetzentwurf Entlastungen beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen in Höhe von 6,1 Mio. Euro jährlich. Der Großteil davon soll auf Länder und Kommunen entfallen; wie dieser Betrag zustande kommt, ist leider nicht zu erkennen. Ein wichtiger Entlastungsbetrag sei – so heißt es in den öffentlichen Verlautbarungen – bei der Justiz zu erwarten, da in gewissem Umfang Besitz und Gebrauch von Cannabis entkriminalisiert werde. Allerdings können die Länder dies bisher nicht bestätigen; im Gegenteil: sie sehen zunächst erheblichen Aufwand bei der Rückabwicklung bereits abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Die kommunale Seite sieht inzwischen ihre Befürchtungen bestätigt, dass sie über ihre Ordnungsbehörden den Kontrollaufwand zu leisten hat. Denn das Gesetz enthält ja keine völlige Freigabe des Cannabiskonsums, sondern schränkt den Besitz mengenmäßig und den Gebrauch räumlich ein. So dürfen nur geringe Mengen von 25 Gramm für den Eigenkonsum mitgeführt werden. Zudem ist der Gebrauch im Umkreis von geschützten Einrichtungen und in der Nähe von Kindern und Jugendlichen untersagt. Eine völlige Neuerung sind die Cannabis-Anbauvereinigungen, die Cannabispflanzen ziehen und zum Eigenkonsum weitergeben; eine gewerbliche Nutzung ist dabei ausgeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als erstes die Aufgaben der Cannabis-Kontrolle auf die kommunalen Ordnungsämter übertragen. Die entsprechende Verordnung ist seit Anfang Mai in Kraft. In Bayern werden die Anbauvereinigungen von einer Landesbehörde überwacht; alle übrigen Aufgaben sollen die Kreisverwaltungsbehörden in den Landratsämtern und den Rathäusern der kreisfreien Städte erfüllen. Diesen Weg scheint auch Rheinland-Pfalz gehen zu wollen (AZ Mainz vom 5.6.2024, S. 9).

Die Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen ist ein klarer Fall für die Konnexität (z.B. Art. 49 Abs. 5 LV RP). So sieht es auch der nordrhein-westfälische *Städte- und Gemeindebund*: „Das Land hat die Kontrollen nun klar den Gemeinden zugewiesen. Damit dürfte auf die Ordnungsbehörden mehr Aufwand zukommen, den das Land gegenfinanzieren muss. Das fängt an bei der Feingrammwaage und reicht bis zum Personal.“ Die vom Land angekündigten Gespräche werde der Verband „intensiv begleiten.“

Ein großes Problem dabei ist aber, dass vor allem der personelle Mehraufwand nur schwer im Voraus zu schätzen ist. Denn es geht nicht nur um Kontrollen in der Öffentlichkeit; vielmehr sind Schutzzonen zu definieren und ggf. Auflagen für Veranstaltungen zu erteilen. Hinzu kommt, dass ebenfalls schwer zu prognostizieren ist, ob und in welchem Umfang tatsächlich Cannabis konsumiert werden wird. Die in solchen Fällen übliche Revisionsklausel sollte daher nicht erst nach fünf Jahren gelten, sondern flexibel bereits in jährlichem Turnus eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse ermöglichen.

Die Tinte auf dem Gesetz zur Teil-Legalisierung von Cannabis ist kaum getrocknet, da lugt schon die nächste Aufgabe um die Ecke. Die Partydroge „Lachgas“ ist bislang frei verkäuflich. Angesichts der Gesundheitsrisiken wird jetzt der Ruf nach stärkerer Reglementierung laut. Es darf vermutet werden, dass auch diese Aufgabe auf die kommunale Ebene zuläuft ...

Juni 2024